

Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,

gerne möchten wir hiermit dem Wunsch der Teilnehmer/-innen der Veranstaltung „Aufgaben des Betreuers - Aufgaben des Pflegeheims“ mit Herrn Krzepek von der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht nachkommen und haben Ihnen in diesem Newsletter wichtigsten Informationen des Treffens zusammengestellt.

Sächliche Ausstattung: Eine **Standardausstattung** mit geeigneten Pflege- und Hygieneartikeln ist vom Pflegeheim zur Verfügung zu stellen (§ 6 im Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung). Darüber hinaus gehende Wünsche, z.B. nach einer speziellen Körperlotion o.ä. müssen dem Betreuten in Rechnung gestellt werden.

Umgang mit ärztlichen Anordnungen: Ist z.B. eine **Veränderung der Medikation** für den Betreuten notwendig, so gehört die Aufklärung zur Hauptpflicht von Ärztinnen und Ärzten. Im Rahmen des Aufklärungsgesprächs muss sich der Arzt vergewissern, dass ein Einverständnis vorliegt. Sollte der Patient nicht mehr entscheidungsfähig sein, muss diese Einwilligung beim rechtlichen Betreuer (mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsorge) eingeholt werden. Aus dieser ärztlichen Verpflichtung folgt auch, dass es nicht Aufgabe des Heimpersonals ist, den Betreuer über z.B. eine veränderte Medikation zu informieren. Diese Verpflichtung obliegt dem Arzt.

**Begleitung zum Arzt:** Ist ein Besuch beim Arzt notwendig, benötigt der Betreute in aller Regel Begleitung. Zwar gehört es zu den Verpflichtungen des Pflegeheims, eine Begleitperson zur Verfügung zu stellen, jedoch ist nach wie vor nicht geregelt, wer die Kosten dafür übernimmt. Der von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht geführte Musterprozess zur Klärung dieser Frage ist leider noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung der zweiten Gerichtsinstanz steht noch aus.

**Niederflurbetten** zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen: In vielen Heimen gehört die Ausstattung mit Niederflurbetten mittlerweile zum Standard. Ist dies in einem Heim noch nicht der Fall und stellt ein Niederflurbett ein geeignetes Mittel zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen (Anbringen von Bettgittern) dar, muss das Heim ein solches Bett anschaffen und die Kosten dafür tragen.

Soweit die wichtigsten Informationen des Treffens. Abschließend möchten wir noch auf die ausdrückliche Aufforderung von Herrn Krzepek, sich bei Fragen an ihn und seine Kolleg/-innen der **Betreuungs- und Pflegeaufsicht** zu wenden, hinweisen. Anbei Ansprechpartner und Telefonnummern:

**Pflegespezifische Fragen:** Frau Laufer: 7157 4165, Frau Tietze 7157 4178, Frau Böckmann 7157 4305, Frau Hesse 7157 4169

**Behindertenhilfe, psychosoziale Betreuung und Heimmitwirkung:** Frau Jörend 7157 4168, Frau Lamaack 7157 4166, Frau Ahrens 7157 4179

**Baukonzeptionelle und grundsätzliche Fragen:** Herr Krzepek 7157 4161, Herr Schmidt 7157 4162, Herr Gaubatz 7157 4163, Herr Castiglioni 7157 4167

Wiesbaden, den 19.03.2015

Daniela Schädler

Für den Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen